

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Ködlich, Bernsdorf, Rüdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau u. Mülsen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

45. Jahrgang.

Nr. 10.

Sonnabend, den 12. Januar

1895.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. — Inserate werden die viergespaltene Korpuszeile oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Bekanntmachung.

Diejenigen hiesigen Bewohner, welche Hunde besitzen, werden auf Grund von § 2 des Gesetzes vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung einer Hundsteuer betreffend, hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der auf die Hinterziehung der Hundsteuer angeordneten Strafe, längstens bis zum

15. Januar 1895

schriftlich hier anzuzeigen, welche Hunde sie besitzen und gleichzeitig die Steuer für das Jahr 1895 gegen Rückgabe des alten und Empfang eines neuen, diesmal weißen länglich vierseitigen Steuerzeichens zu entrichten.

Lichtenstein, am 13. Dezember 1894.

Der Rat zu Lichtenstein.

Lange.

Schnr.

Bekanntmachung.

Es werden hiermit diejenigen Mannschaften der dienstpflichtigen Feuerwehrr, welche im Laufe des Jahres 1894 das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben, sowie diejenigen über 40 Jahre alten Einwohner, welche noch im Besitze einer Blinde sind, aufgefordert, ihre Armbinde nebst Feuerlösch-Ordnung bis Ende dieses Monats anher abzugeben.

Lichtenstein, am 2. Januar 1895.

Der Stadtrat.

Lange.

Wolf.

Bekanntmachung.

die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Stammrolle betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmung in § 57 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden alle diejenigen männlichen Personen, welche

1. in der hiesigen Stadt im Jahre 1875 oder früher geboren sind, sofern über ihre Dienstpfllicht noch nicht endgültig entschieden ist

und

2. hier ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz haben, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar dieses Jahres

in der hiesigen Polizeipolizei zur Rekrutierungsstammrolle persönlich anzumelden und zwar diejenigen, welche ihre Anmeldung erstmalig bewirken und nicht in Lichtenstein selbst geboren sind, unter Vorlegung ihres Geburtszeugnisses, die Uebrigen unter Abgabe des empfangenen Befugnis- oder Gestellungscheines. Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen in Bezug auf den Aufenthalts- oder Wohnort, den Stand, das Gewerbe usw. dabei anzugeben:

Als dauernder Aufenthalt im Sinne der angezogenen Wehrordnung ist anzusehen:

a., für militärpflichtige Diensthöten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen.

b., für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz haben, melden sich in ihrem Geburtsorte zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, in welchem sie ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz haben, zeitweilig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen usw.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des im Anfange dieser Bekanntmachung erwähnten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs- oder Musterungsbezirke verlegen, haben dies behufs Ver-

richtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange bei der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Veräumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen, welche die vorgeschriebene Meldung zur Stammrolle oder zur Verichtigung derselben unterlassen, gemäß § 25 Ziffer 11 der Wehrordnung mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen sind.

Lichtenstein, am 8. Januar 1895.

Der Stadtrat.

Lange.

Bm.

Bekanntmachung.

Vom vorjährigen Reichsgesetzblatt sind die Nummern 42 bis mit 46 und vom Gesetz- und Verordnungsblatt ist das 12. Stück erschienen und für die nächsten 14 Tage zu Jedermanns Einsicht in hiesiger Rats-Expedition ausgelegt worden. Dieselben enthalten:

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 2201. Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 5. Nov. 1894.

Nr. 2202. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 26. November 1894.

Nr. 2203. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten, sowie anderen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Großbritannienischen Majestät. Vom 5. Mai 1894.

Nr. 2204. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Verichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 22. Dezember 1894.

Nr. 2205. Bekanntmachung, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 31. Dezember 1894.

B. Gesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 56. Verordnung, die Vertretung des Staatsfiskus in gewissen Fällen betreffend; vom 23. November 1894.

Nr. 57. Bekanntmachung, die Gemeindeverfassung der Stadt Marxthal betreffend; vom 10. Dezember 1894.

Lichtenstein, am 8. Januar 1895.

Der Stadtrat.

Lange.

Bm.

Auf dem die Firma A. Czimmann in Rüdorf betreffenden Folium 138 des hiesigen Handelsregisters ist heute veräußert worden, daß der bisherige Inhaber derselben, der Mühlenbesitzer Herr Anton Czimmann in Rüdorf, ausgeschieden und der Mühlenbesitzer Herr Anton Emil Czimmann daselbst nunmehr Inhaber der Firma ist, sowie, daß letztere künftig: C. Czimmann firmiert.

Lichtenstein, am 7. Januar 1895.

Königl. Amtsgericht.

Geyler.

R.

Im hiesigen Handelsregister ist heute auf dem neuangelegten Folium 248 die Firma Albert Köchermann in Hohndorf und als deren Inhaber der Kaufmann Herr Emil Albert Köchermann in Hohndorf eingetragen worden.

Lichtenstein, am 7. Januar 1895.

Königl. Amtsgericht.

Geyler.

R.

Auf dem die Firma „Robert Bieweg“ in Lichtenstein betreffenden Folium 222 des hiesigen Handelsregisters ist heute der Kaufmann Herr Ernst Heinrich Theodor Kadelbach in Lichtenstein als Prokurist der Firma eingetragen worden.

Lichtenstein, am 9. Januar 1895.

Königl. Amtsgericht.

Geyler.

R.

Tagesgeschichte.

*— Lichtenstein, 11. Jan. Für nächste Ostern sind 144 Kinder zur Schule in Lichtenstein angemeldet worden, während nur 112 entlassen werden, so daß zu genanntem Zeitpunkt die Gesamtzahl der Schulkinder nahezu 1100 beträgt.

*— Vorgestern wurde einem im hiesigen Krankenhaus liegenden Patienten ein Geldbetrag entwendet und lenkte sich der Verdacht auf einen mitanwesenden Kranken, bei dem das Fehlbende auch gefunden wurde.

*— Eine eigentümliche und hier seltene Deliktatess wurde gestern abend im alten Schießhause bei Gelegenheit des Regens durch einen Gast den Reglern dargeboten, es war dies ein Stück von einem Wären, gut gepökelt und geräuchert. Eine darauf vorgenommene Probe auf den Geschmack fand den gesamten Beifall der Anwesenden.

— Mit Bezugnahme auf den 10prozentigen Zuschlag auf die sächsische Staatsseinkommensteuer im laufenden Jahre wird auf die Ueberschüsse, die namentlich unsere sächsischen Staatsbahnen haben, verwiesen, die nach einem alten Grundsatz in den

außerordentlichen Etat eingekleidet werden, um zu Eisenbahnbauten verwendet zu werden. Steuerzuschläge sind nie populär, mögen sie noch so notwendig sein; Steuerzuschläge aber in einem Staatshaushalt, der mit Ueberschüssen arbeitet, die wollen auch dem loyalsten Steuerzahler nicht in den Sinn, bemerkt mit Recht der „Freib. Anz.“ Und mit nicht geringem Recht stellt das Volk dem Steuerzuschlag die Summe von 53 Millionen Mark gegenüber, die in Dresden zu Bahnhöfenbauten verwendet werden.

*— Nach Errichtung der Fernsprecheinrichtung in Lichtenstein-Gallenberg wird die Gebühr für ein